

Information zur REACH-Verordnung

Betreffend der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der SVHC-Kandidatenliste vom 04.02.2026 mit derzeit 253 Einträgen zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

Die FATH GmbH liefert Erzeugnisse und unterliegt daher der Informationspflicht gemäß Artikel 33 der REACH Verordnung für besonders Besorgnis erregende Stoffe. Auf der „Kandidatenliste“ nach Artikel 59(1) der REACH-Verordnung werden Stoffe geführt, die als besonders Besorgnis erregend angesehen werden (SVHC = substances of very high concern).

Mit Bekanntgabe dieser Liste haben wir als Lieferant von Erzeugnissen die Pflicht, unsere Abnehmer zu informieren, falls in den von uns gelieferten Erzeugnissen oder deren Verpackung ein oder mehrere Stoffe der genannten „Kandidatenliste“ in einer Konzentration von jeweils mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten sind. Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10.09.2015 wurde der Begriff „Erzeugnis“ konkretisiert und die Berechnungsgrundlage des 0,1% Schwellenwertes eindeutig auf jedes Teilerzeugnis festgelegt.

Durch Kommunikation mit unseren Lieferanten prüfen wir kontinuierlich, ob die an uns gelieferten Produkte solche Stoffe pro Teilerzeugnis beinhalten. Hier sind wir auf die Informationsweitergabe in der Lieferkette angewiesen. Die FATH GmbH wird seine Kunden unaufgefordert informieren, sobald Informationen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass ein SVHC-Stoff mit mehr als 0,1 Gew. % pro Teilerzeugnis in den ausgelieferten Produkten oder deren Verpackung enthalten ist.

Die Qualitätssicherung stellt darüber hinaus die Prüfung der eingesetzten Produkte hinsichtlich der jeweils aktuellen rechtlichen Anforderungen sicher. So werden die geltenden Stoff- / Verwendungsverbote (Anhang XVII der REACH Verordnung) beachtet und auch bezüglich der regionalen spezifischen Anforderungen überwacht.

Anhang IV der REACH-Verordnung enthält Stoffe, die gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a von den Pflichten der Titel II, V und VI ausgenommen sind, da ausreichende Informationen über diese Stoffe vorliegen und aufgrund ihrer inhärenten Eigenschaften ein Mindestmaß an Risiko angenommen wird. Diese Ausnahme gilt ausschließlich in dem dort festgelegten Umfang und hebt andere anwendbare Anforderungen der REACH-Verordnung nicht auf.

Nach Artikel 67 dürfen Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen nur hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn die für sie in Anhang XVII festgelegten Beschränkungsbedingungen eingehalten werden. Die FATH GmbH prüft daher die eingesetzten Materialien und Erzeugnisse fortlaufend gegen die jeweils geltenden Einträge und Bedingungen des Anhangs XVII.

Sollten sich Änderungen durch gesetzlich vorgeschriebene Substitution von Stoffen ergeben, werden wir unsere Kunden frühzeitig unaufgefordert informieren.


Christian Theiner
HSQE

Spalt, August 2026